Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Anlage 1

Fördermodalitäten für Kindertagespflege im Kreis Gütersloh ab 01.08.2013

1. Höhe der mtl. Vergütung für Kindertagespflege

1.1 Vergütung für Tagespflegepersonen mit Grundqualifikation

Betreuungsdauer	Kindertagespflegegeld monatlich *
1 – 5 Std. wöchentlich	77,00 €
5 -10 Std. wöchentlich	154,00 €
10 – 15 Std. wöchentlich	231,00 €
15 – 20 Std. wöchentlich	323,00 €
20 – 25 Std. wöchentlich	416,00 €
25– 30 Std. wöchentlich	508,00 €
30 – 35 Std. wöchentlich	601,00 €
35 – 40 Std. wöchentlich	693,00 €
Über 40 Std. wöchentlich	785,00 €

Diesen Pauschalen liegt ein Stundensatz von 4,20 € zu Grunde. Der Sachaufwand wurde bisher nicht ausgewiesen, beträgt jedoch ca. 1,80 € die Stunde.

1.2 Vergütung für Tagespflegepersonen mit umfassender Qualifikation (160 UE) und Erzieher/innen

Betreuungsdauer	Sachaufwand in €	Förderleistung in €	Kindertagespflegegeld monatlich in €	
1 – 5 Std. wöchentlich	29,23	45,98	75,21	rd. 77,00*
5 -10 Std. wöchentlich	58,46	91,95	150,41	rd. 154,00*
10 – 15 Std. wöchentlich	97,43	153,24	250,67	rd. 251,00
15 – 20 Std. wöchentlich	136,40	214,54	350,94	rd. 351,00
20 – 25 Std. wöchentlich	175,36	275,84	451,20	rd. 451,00
25– 30 Std. wöchentlich	214,34	337,41	551,48	rd. 551,00
30 – 35 Std. wöchentlich	253,31	398,44	657,75	rd. 652,00
35 – 40 Std. wöchentlich	292,22	459,73	751,95	rd. 752,00
Über 40 Std. wöchentlich	311,76	490,38	802,14	rd. 802,00

* aus Gründen des Bestandsschutzes werden die bisherigen Sätze weitergezahlt; wenn es sich um Sonderzeiten handelt, erfolgt ggf. noch eine Zusatzfinanzierung (s.u.)

Diesen Pauschalen liegt ein Stundensatz von **1,80 €** Sachaufwand und **2,83 €** Förderleistung je Stunde und betreutem Kind zugrunde.
Tagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum/zur Erzieher/in erhalten den höheren Stundensatz direkt zu Beginn der Kindertagespflege. Tagespflegepersonen ohne Ausbildung zum/zur Erzieher/in erhalten die höhere Vergütung zu Beginn des auf den Abschluss der Qualifikation folgenden Monats.

1.3 Sozialversicherungsleistungen

Die Sozialversicherungsleistungen werden entsprechend den gesetzliche Vorgaben zusätzlich zum Pflegegeld gewährt.

Unfallversicherung: 100 % Erstattung der Beiträge. Hier betragen die jährlichen Kosten z. Zt. 87,48 €.
Angemessene Kranken- und Pflegversicherung: 50 % der nachgewiesenen Beiträge
Angemessene Altersvorsorge: 50 % der Beiträge analog zur gesetzlichen Rentenversicherung

1.4 Essengeld / Fahrtkosten

Essengeld und Fahrtkosten sind nicht mit dem Pflegegeld abgegolten und zusätzlich von den Eltern oder dem Elternteil an die Tagespflegeperson zu leisten.

2. Finanzierung von Ausfallzeiten und Betreuung zu ungünstigen Zeiten

2.1 Kündigungszeiten

Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Kindertagespflege analog des Kindergartenjahres bis 31.07. des Folgejahres. Erfolgt eine Kündigung seitens der Eltern oder der Tagespflegeperson vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen. Für diesen Zeitraum wird das Kindertagespflegegeld weitergezahlt. Von den Eltern ist auch der Elternbeitrag zu entrichten. Soll die Tagspflegeperson gewechselt werden, muss dies schriftlich begründet werden. Bei stichhaltigen Gründen erfolgt eine Zahlung an die “neue“ Tagespflegeperson ab Betreuungsbeginn. Ansonsten wird die neue Betreuung erst nach Ablauf der Zahlung an die bisherige Tagespflegeperson aufgenommen.

2.2 Betreuung zu ungünstigen Zeiten/Sonderzeiten

2.2.1 Weiterzahlung bei Fehlzeiten:

- bis zu 5 Wochen betreuungsfreie Zeit (Urlaub der Eltern) im Jahr,
- Fehlzeiten des Kindes wegen Krankheit (jeweils bis zu 5 Tagen)

2.2.2 Für Sonderzeiten werden folgende Leistungen gewährt:

Sonderzeiten	Form
Übernachtung	50% der Betreuungsstunden
6:00 - 8:00 Uhr, 18:00 - 22:00 Uhr	30% Erhöhung der Förderleistung
Samstag/Sonntag/Feiertag	20% Erhöhung der Förderleistung
bes. Förderbedarf/Pflegeaufwand aufgrund einer Behinderung des Kindes	50% Erhöhung der Förderleistung

3. Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches ab dem 1. Lebensjahr ab 01.08.2013

Ab Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes haben Eltern ab 01.08.2013 unabhängig von einer Erwerbstätigkeit einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann der Rechtsanspruch sowohl in einer Kindertageseinrichtung als auch in Kindertagespflege erfüllt werden. Im Rahmen von Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches im Sinne des § 24 Abs. 2 SGB VIII ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 a-c SGB VIII wird eine Betreuungszeit von 25 WStd. (analog Kindertageseinrichtung) im Regelfall als ausreichend angesehen. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann der Rechtsanspruch sowohl in einer Kindertageseinrichtung als auch in Kindertagespflege erfüllt werden. Sollten im Einzelfall jedoch finanzierte Plätze in Tageseinrichtungen frei sein, fände das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII evt. seine Grenzen aufgrund unverhältnismäßiger Mehrkosten. Dies wird auf Antrag der Eltern im Einzelfall von der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst geprüft. Ab dem dritten Lebensjahr ist eine Weitergewährung von Kindertagespflege nur noch

ergänzend möglich oder wenn tatsächlich kein Platz in einer Tageseinrichtung in angemessener Entfernung vorhanden sein sollte.

4. Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflege ist in der Elternbeitragssatzung Kindertagespflege des Kreises Gütersloh geregelt.